



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

C 1658 ✓

§ 2 AsylbLG
franchisierte Gasthe
ärztlich Arbeit aus-
reichend,

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten

Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Abt. Gesundheit und Soziales,
- Standort Mitte -, 13341 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 37. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Mehdorn
als Einzelrichterin

am 26. Februar 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern zu 1) bis 4) ab dem 5. Februar 2001 für zunächst 3
Monate, längstens jedoch bis zur Bestandskraft einer Entscheidung des
Antragsgegners über den Antrag der Antragsteller vom 26. Oktober
2000, Leistungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Hinsichtlich des Antragstellers zu 5) wird das Verfahren eingestellt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 5) 1/5 und der Antragsgegner 4/5.

Gründe

Der sinngemäße, der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragene, im Sinne des Beschlusstextes auszulegende Antrag ist begründet, wobei die Begrenzung des Leistungszeitraums auf höchstens drei Monate ab Antragseingang bei Gericht der Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes geschuldet ist. Soweit der Antragsteller zu 5) den Antrag zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Insbesondere besteht ein Anordnungsgrund, denn den Antragstellern erwachsen wesentliche Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wenn ihnen weiterhin Leistungen nach Maßgabe des BSHG vorenthalten werden. Da auch die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nur eine bescheidene Lebensführung ermöglichen, stellt die Gewährung abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die erheblich unter denen des BSHG liegen, regelmäßig einen wesentlichen Nachteil dar, der die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes rechtfertigt (wie hier auch Beschluss des Bayerischen VGH vom 21. 1. 1995, FEVS 46, 141, 142).

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Dieser gründet sich auf § 2 Abs. 1 AsylbLG. Danach ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Antragsteller erfüllen unstreitig die zeitlichen Vorgaben eines ab dem 1. Juni 1997 gerechneten 36 monatigen AsylbLG-Leistungsbezugs. Bei der im einstweiligen Rechtschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist auch davon auszugehen, dass einer Ausreise und Abschiebung der Antragsteller zu 1) und 2) wegen ei-

ner erlittenen und behandlungsbedürftigen Kriegstraumatisierung humanitäre Gründe entgegenstehen. Es kann hier daneben dahingestellt bleiben, ob die von den Antragstellern geltend gemachten Abschiebe- und Rückkehrhindernisse in ihrer Intensität bereits die Voraussetzungen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung erfüllen (vgl. etwa BVerwGE 99, 325, 330; BVerwGE 108, 77).

Humanitäre Gründe sind in Anlehnung an den wortgleichen ausländergesetzlichen Begriff (vgl. § 55 Abs. 3 AuslG) solche Umstände, die auf Grund ihrer Eigenart und ihres Gewichts sowohl eine freiwillige Ausreise als auch den sofortigen Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorübergehend unmenschlich erscheinen lassen (vgl. hierzu Hohm, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 I AsylbLG, NVwZ 2000, S. 772, 773 unter Bezugnahme auf Renner, AuslR in Deutschland, 1998, 7. Teil, § 43, Rdnr. 714f). Für ihre Bejahung genügt nicht bereits jede menschliche Schwierigkeit oder Härte. Die zu beurteilende Sachlage muss sich im Vergleich zur Situation anderer Leistungsberechtigter als eine besondere darstellen. Hierzu gehört etwa auch eine schwere Erkrankung, die im Heimatstaat des Leistungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann (Hohm, aaO).

Zwar entfalten die den Antragstellern auf der Grundlage des § 55 Abs. 3 AuslG erteilten Duldungen, für die allein humanitäre Gründe wegen fachärztlich attestierter posttraumatischer Belastungsstörungen in Betracht kommen, keine Bindungs- oder Feststellungswirkung für die Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (vgl. OVG Lüneburg, FEVS 47, 296, 298). Eine erteilte ausländerrechtlichen Duldung aus humanitären Gründen ist jedoch regelmäßig ein Indiz dafür, dass einer Abschiebung und damit auch der freiwilligen Ausreise eines Ausländers humanitäre Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, aaO, S. 299). Ungeachtet dessen hat das Gericht auch keine Veranlassung an der Richtigkeit der eingereichten Stellungnahmen des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. V. B. [REDACTED] vom 4. Februar 1999 und der Diplompsychologin [REDACTED] M. [REDACTED] vom 30. Januar und 29. Juli 2000 und vom 22. Januar 2001 sowie der fachärztlichen Stellungnahme des Arztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [REDACTED] H. [REDACTED] vom 1. Februar 2001, die sowohl der Antragstellerin zu 2) als auch dem Antragsteller zu 1) eine schwere posttraumatische Belastungsstörung attestieren, zu zweifeln. Auch der Antragsgegner hat keine substantiierten Einwände gegen die fachärztlichen bzw. fachpsychologischen Stellung-

nahmen vorgebracht. Auch nach der jedenfalls zurzeit praktizierten Übung der Ausländerbehörde (vgl. Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an das Landeseinwohneramt Berlin vom 27. November 2000), erhalten Personen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, die sich auf eine fachärztlich bescheinigte Traumatisierung berufen, bis auf Weiteres, d.h. bis zur Entwicklung einer Gesamtlösung aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 eine Duldung. Dies soll selbst dann gelten, wenn eine Überprüfung durch den ärztlichen Dienst beim Landespolizeiverwaltungsamt eine Traumatisierung nicht bestätigt hat. Dem liegt zugrunde, dass der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage von § 32 AuslG für Personen vorsieht, die vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge eingereist sind und sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufener schwerer Traumatisierung bereits mindestens seit dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristigen Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden. Bis zu einer abschließenden Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erteilt das Landeseinwohneramt Berlin - zeitlich befristete - Duldungen. Insoweit ist das Rundschreiben V Nr. 8/2000 vom 26. April 2000 der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, auf das sich der Antragsgegner bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG beruft und das in Nr. 2.2.1 eine früheren Weisungslage beim Landeseinwohneramt referiert und davon ausgeht, dass die Ausländerbehörde nur bei Vorliegen einer 12-Monats-Duldung von der Abschiebung absehe, inzwischen überholt.

Schließlich ist - was ebenfalls vom Antragsgegner nicht bestritten wird - aufgrund der dem Gericht verfügbaren Auskünfte davon auszugehen, dass posttraumatische Belastungsstörungen zurzeit in Bosnien-Herzegowina nicht therapierbar sind (UNHCR, August 2000: Aktuelle Position von UNHCR bezüglich jener Gruppen von Personen aus Bosnien und Herzegowina, die internationalen Schutzes bedürfen, S. 16), so dass eine Behandlung der Antragsteller zu 1) und 2) nur bei einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen kann.

Auch die minderjährigen - zusammen mit den Antragstellern zu 1) und 2) im Familienverband lebenden - Antragsteller zu 3) und 4), denen ebenfalls Duldungen auf der Grundlage des § 55 Abs. 3 AuslG erteilt worden sind, haben einen Anordnungsanspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gemäß § 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Zwar setzt der

Leistungsanspruch der minderjährigen Antragsteller zu 3) und 4) voraus, dass auch ihrer Ausreise und Abschiebung humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Mai 1999, GK-AsylbLG, VII zu § 2 Abs. 3 Nr. 1; VG Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2001, VG 6 A 653.00). Mit Rücksicht auf die behandlungsbedürftige psychische Erkrankung ihrer Eltern stehen auch ihrer Rückkehr humanitäre Gründe entgegen, da eine Trennung von ihren Eltern zu deren weiterer Destabilisierung führen dürfte. Ob einer Trennung der Antragsteller zu 3) und 4) von ihren Eltern auch rechtliche Gründe im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK entgegenstehen, braucht daneben nicht entschieden zu werden.

Einem Anspruch steht nicht die bestandskräftige Ablehnung eines früheren Antrags durch Bescheid vom 5. September 2000 entgegen. Denn die Antragsteller haben mit Schreiben vom 26. Oktober 2000 erneut die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragt. Über diesen Antrag hat der Antragsgegner trotz Erinnerung seitens der Antragsteller mit Schreiben vom 27. November 2000 bisher ohne nachvollziehbare Gründe nicht entschieden. Auch eine vom Antragsgegner angeführte Rückforderung überzahlter Leistungen gegenüber den Antragstellern, beseitigt deren Leistungsanspruch nicht, sondern kann allenfalls entsprechend der im Verwaltungsvorgang enthaltenen Vereinbarung vom 21. September 2000 zu einem ratenweisen Abzug von den laufenden Leistungen führen.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des zurückgenommenen Teils auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei gemäß § 188 VwGO Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist der Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen diesen Beschluss die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeich-